

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 17.10.2024

Zu TOP: 7.19

Aktueller Stand Gestaltungssatzung

Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei/Die Partei

Vorlage: kAF 0120/2024

Frau Kindler wünscht eine schriftliche Beantwortung der kleinen Anfrage.

Anfrage:

1. Wie ist der aktuelle Stand zur Überarbeitung der Stralsunder Gestaltungssatzung?
2. Wann ist damit zu rechnen, dass den Mitgliedern des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung ein novellierter Satzungsentwurf vorgestellt wird?

Die schriftliche Beantwortung erfolgt durch Herrn Dr. Raith wie folgt:

zu 1. und 2.:

Die Gestaltungssatzung hat sich grundsätzlich und bisher unübersehbar erfolgreich als ein geeignetes Steuerungsinstrument bei der Sicherung einer stadtgestalterisch, baukulturell und denkmalpflegerisch qualitätsvollen Entwicklung der Stralsunder Altstadt bewährt. Dies wird sowohl vom Gestaltungsbeirat der Hansestadt als auch von externen Fachleuten, z.B. der ICOMOS-Monitoring-Gruppe für Stralsund und Wismar, oder auch durch die AG Historische Städte bestätigt.

Ein Überarbeitungsbedarf/ Anpassungsbedarf war vorrangig für Themen mit wachsender / sich wandelnder Bedeutung und bezüglich neuer Anforderungen wie folgt zu prüfen.

- a.) Aufgrund von Anregungen aus dem Einzelhandel und der Gastronomie wurde in der Bürgerschaft am 09.06.2022 beschlossen, dass die Gestaltungssatzung unter Federführung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung mit Anhörung der wesentlichen Beteiligten aus Gastronomie und Einzelhandel zu überarbeiten ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Klimaschutz und Stadtentwicklung (BUKStA) am 04.09.2022 legte die Verwaltung dar, dass auf der Grundlage des § 86 Landesbauordnung M-V als örtliche Bauvorschriften erlassen werden können über

- die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern bzw.
- das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen.

Andere Themen, wie die Gestaltung von Freisitzflächen inkl. Abgrenzungen, Schirmen etc., können nicht in einer Gestaltungssatzung geregelt werden, sondern nur im Rahmen zugrunde zu legender gestalterischer Leitlinien bei der Genehmigung von Außengastronomie als Sondernutzung. Hierzu wurde ein mit dem BUKStA abgestimmter Gestaltungsvorschlag erarbeitet, der bei der Genehmigung aktuell berücksichtigt wird.

- b.) Aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der Notwendigkeit zur Erbringung von Beiträgen zur Energiewende wurden sowohl mit einer kleinen Anfrage vom 15.12.2022, als auch vom 19.10.2023 die Einsatzmöglichkeiten von erneuerbaren Energien im Altstadtbereich, insbesondere Photovoltaik, thematisiert.

Hier wurde am 04.09.2022 sowie am 30.11.2023 im BUKStA dargelegt, dass die Gestaltungssatzung dazu Regelungen enthält, die sich auf die von öffentlich einsehbaren Flächen beziehen. Im Umkehrschluss gelten sie für die nicht einsehbaren Flächen nicht. Wegen des gesetzlichen Vorrangs der denkmalschutzrechtlichen Belange sind die wesentlichen Beurteilungsgrundlagen jedoch das Denkmalschutzgesetz M-V sowie die Stadtverordnung Denkmalbereich „Altstadt Stralsund“. Diese schützen das überlieferte historische Erscheinungsbild, inkl. Form und Deckung der Dächer und Gestaltung ihrer Aufbauten. Die aktuelle Genehmigungspraxis, die im Übrigen auch vergleichbar von der Weiterbeipartnerstadt Wismar angewendet wird, beinhaltet eine Einzelfallprüfung zu festgelegten Kriterien, wie Lage auf Flachdächern, flächiges Erscheinungsbild, keine metallischen und glänzenden Oberflächen etc. Eine Änderung der Gestaltungssatzung hätte als Ortsrecht keinen Einfluss auf die Genehmigungspraxis der Denkmalpflege nach Landesrecht und darauf beruhender Verordnungen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Änderung der Gestaltungssatzung in ihren Grundsätzen nicht als erforderlich und auch nicht als zielführend erscheint.

Regelungsbedarf besteht erkennbar aber für Werbeanlagen. Um die Regelungen zu Werbeanlagen in der Gestaltungssatzung zu aktualisieren und insbesondere an die neuen technischen Möglichkeiten zur Ausgestaltung anzupassen, wird seitens der Verwaltung eine eigenständige Werbeanlagensatzung Altstadt als sinnvoll erachtet. Bereits 2016 wurden ein Entwurf einer solchen Werbeanlagensatzung für die Hauptverkehrsstraßen (Stadteingangachsen) und für eine Werbeanlagensatzung Altstadt mit Gestaltungshandbuch erarbeitet und im BUKStA vorgestellt. Beide Entwürfe wurden im politischen Raum bisher nicht weiterverfolgt.

Bei einem positiven politischen Votum sollte die Erarbeitung einer eigenständigen Werbeanlagensatzung für die Altstadt weiterverfolgt werden.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. Steffen Behrendt

Stralsund, 30.10.2024